

RS OGH 2006/2/16 6Ob130/05v, 6Ob139/06v, 6Ob37/08x, 6Ob49/09p, 6Ob100/12t, 6Ob90/19g, 6Ob192/21k, 6O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.02.2006

Norm

GmbHG §41 Abs1 Z2

Rechtssatz

Die Prüfung inhaltlicher Mängel § 41 Abs 1 Z 2 GmbHG hat sich nicht nur auf die äußere Übereinstimmung des Beschlussinhalts mit der angeblich verletzten Norm zu beschränken. Neben Verstößen gegen § 1295 Abs 2 ABGB ist auch die treuwidrige Stimmabgabe anfechtbar.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 130/05v

Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 130/05v

- 6 Ob 139/06v

Entscheidungstext OGH 12.10.2006 6 Ob 139/06v

Beisatz: Demnach seien Eingriffe in Mitgliedschaftsrechte der Gesellschafter an den Kriterien von Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit zu messen. Diese Einwände können aber auch einer „positiven Beschlussfeststellungsklage“ entgegen gehalten werden. (T1)

Veröff: SZ 2006/149

- 6 Ob 37/08x

Entscheidungstext OGH 10.04.2008 6 Ob 37/08x

Auch; Beisatz: Die treuwidrige Stimmabgabe ist nur dann anfechtbar, wenn die Verletzung von Treuepflichten gegenüber der Gesellschaft oder den Mitgesellschaftern geltend gemacht wird. Die bloße Verletzung von Treuepflichten, die einen Gesellschafter gegenüber einem nicht an der Gesellschaft (unmittelbar) beteiligten Treugeber treffen, berechtigt demgegenüber nicht zur Anfechtung. (T2)

- 6 Ob 49/09p

Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 49/09p

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T2

- 6 Ob 100/12t

Entscheidungstext OGH 31.01.2013 6 Ob 100/12t

Vgl; Beisatz: Wenn die treuwidrige Stimmabgabe anfechtbar ist, kann umgekehrt eine Anfechtungsklage nicht erfolgreich auf eine treuwidrige Stimmabgabe des anfechtenden Gesellschafters gestützt werden. (T3)

Veröff: SZ 2013/15

- 6 Ob 90/19g

Entscheidungstext OGH 27.06.2019 6 Ob 90/19g

Auch; Beisatz: Die Stimmrechtsausübung entgegen einem mit einstweiliger Verfügung angeordneten Stimmverbot ist jedenfalls dann als sittenwidrig zu qualifizieren, wenn das Stimmverbot auch der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern bekannt ist. Daraus folgt die Anfechtbarkeit des unter Verletzung des Stimmverbots gefassten Generalversammlungsbeschlusses. (T4)

- 6 Ob 192/21k

Entscheidungstext OGH 06.04.2022 6 Ob 192/21k

Vgl

- 6 Ob 92/22f

Entscheidungstext OGH 22.06.2022 6 Ob 92/22f

Vgl; Beis nur wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120599

Im RIS seit

18.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at